

## Gestohlene Bilder?

*Fotografen und Werbeagenturen wird manchmal vorgeworfen, ein Foto sei nachgestellt und das Plagiat eines anderen, bereits vorhandenen Bildes. Oft ist dieser Vorwurf berechtigt, doch ist er manchmal auch unbegründet. Denn nicht jede Übernahme fremder Bildideen und nicht jede Anlehnung an bereits bekannte Bilder ist bereits „geistiger Diebstahl“. Manches von dem, was als unerlaubte Aneignung fremden Geistesguts gebrandmarkt wird, ist durchaus erlaubt und allenfalls moralisch zu beanstanden.*

Von einem „geistigen Diebstahl“ kann nur dann die Rede sein, wenn die im konkreten Fall „gestohlene“ Leistung rechtlich geschützt ist. Was nicht geschützt ist, darf von jedermann (und natürlich auch von jeder Frau) für eigene Bildgestaltungen verwendet werden. Wer daher glaubt, dass eine Aufnahme unter Verwendung der geistigen Leistung eines anderen entstanden ist, sollte zunächst prüfen, ob die für das vermeintliche Plagiat verwendete Leistung überhaupt geschützt ist.

- *Schutz von Fotografien*

Geht es um die komplette Aneignung oder die weitgehend identische Nachbildung eines Fotos, ist die Sache eindeutig. Denn Fotografien sind entweder als Lichtbildwerke (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) oder als einfache Lichtbilder (§ 72 UrhG) urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen deshalb nicht einfach abkopiert und ohne Zustimmung des Urhebers auch nicht bearbeitet oder umgestaltet werden (§ 23 UrhG). Dieser Schutz ist allerdings zeitlich begrenzt. Er endet bei Lichtbildwerken 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers und bei einfachen Lichtbildern 50 Jahre nach Erscheinen bzw. nach der Herstellung des Bildes.

- *Kein Schutz für gemeinfreie Fotografien*

Da der urheberrechtliche Schutz zeitlich begrenzt ist, werden Fotografien mit Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen gemeinfrei. Das bedeutet, dass sie dann von jedermann auch ohne Zustimmung des Urhebers (Fotografen) frei verwertet werden dürfen. Gerade bei Fotografien ist es allerdings oft schwierig, den Ablauf der Schutzfristen exakt zu bestimmen. Das liegt zum einen daran, dass die Schutzfristen für Lichtbilder und Lichtbildwerke im Laufe der Zeit immer wieder geändert wurden. Zum anderen ist der urheberrechtliche Schutz bei vielen Fotos, bei denen er bereits abgelaufen war, als Folge der Umsetzung der europäischen Schutzdauer-Richtlinie in deutsches Recht zum 1. Juli 1995 neu aufgelebt. Deshalb kann man selbst bei älteren Fotos nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass diese Bilder heute gemeinfrei sind und ohne die Zustimmung des Urhebers (bzw. seiner Erben) verwendet werden dürfen.

- *Kein Schutz der Methode, der Technik, des Stils*

Urheberrechtsschutz besteht immer nur für das konkrete Foto. Nicht geschützt ist dagegen die Methode oder die Technik, mit der ein Foto geschaffen wurde. Wer sich daher eine besondere Technik ausdenkt, um zersplitterndes Glas zu fotografieren, kann diese Technik nicht für sich monopolisieren. Dasselbe gilt für den Stil einer Darstellung. Niemand kann daher bestimmte fotografische Stilmittel unter Berufung auf den Urheberrechtsschutz nur für sich beanspruchen.

- *Kein Schutz der Idee*

Die Gedanken sind frei. Die bloße Idee ist deshalb nicht geschützt. Schutzzfähig ist immer nur das konkrete Foto, in dem sich die Idee manifestiert. Solange deshalb eine Idee nur ein Gedanke ist und noch keine konkrete Ausgestaltung in einer Skizze oder einem Bild erfahren hat, scheidet ein Urheberrechtsschutz von vornherein aus, auch wenn der Einfall noch so originell sein mag.

- *Kein Schutz des künstlerischen Konzepts*

Auch künstlerische Bildkonzeptionen sind als solche nicht geschützt. Ein Konzeptschutz widerspräche dem Grundsatz, dass die Gedanken (gemein)frei bleiben müssen und ein urheberrechtlicher Schutz deshalb nur für die äußere Formgebung, nicht dagegen für die der Formgebung zugrunde liegende Gestaltungs-idee in Frage kommt.

- *Kein Schutz des Motivs*

Ebenso wenig wie die Idee ist das Motiv geschützt. Ein Motivschutz würde die Arbeits- und Gestaltungsmöglichkeiten anderer Fotografen derart einschränken, dass kein vernünftiges Arbeiten mehr möglich wäre. Deshalb ist niemand daran gehindert, das gleiche Motiv vom gleichen Standort aus mit den gleichen technischen Apparaten und Hilfsmitteln erneut aufzunehmen.

- *Schutz des künstlerischen Arrangements*

Da es keinen Motivschutz gibt, darf ein bereits aufgenommenes Motiv zwar prinzipiell nachgestellt und neu fotografiert werden. Unzulässig ist das Nachstellen eines Motivs aber dann, wenn das auf dem Ursprungsfoto abgebildete Motiv auf einem künstlerischen Arrangement des Fotografen beruht und damit einen eigenständigen Urheberrechtsschutz genießt. So hat z.B. das LG Hamburg am 24. Oktober 1995 (Az. 308 S 6/95) entschieden, dass das Motiv eines Mannes, der ein Baby in seiner Jacke hält, zwar nicht generell gegen ein Nachstellen geschützt ist. Da aber in dem konkreten Fall nicht nur das Motiv, sondern auch das spezielle künstlerische Arrangement der Bildvorlage nachgestellt wurde, lag eine Urheberrechtsverletzung vor.

- *Kein Schutz der Pose*

Wenn es keinen Motivschutz, aber einen Schutz des künstlerischen Arrangements gibt, dann stellt sich die Frage, wie es mit dem Schutz einer bestimmten Pose aussieht. Dazu vertritt das OLG Hamburg (ZUM 1996, 315/316 – Power of Blue) die Auffassung, dass die Pose als solche nicht geschützt ist und deshalb nachgestellt werden darf. Diese Rechtsauffassung wird man wohl dahingehend einschränken müssen, dass auch für die Pose ein Urheberrechtsschutz beansprucht werden kann, sofern sie neu und eigentümlich ist und ein künstlerisches Arrangement des Fotografen erkennbar werden lässt (so OLG Köln GRUR 2000, 43/44 – Klammerpose).

- *Schutz von Werkteilen*

Teile einer Fotografie sind nur dann geschützt, wenn sie für sich genommen eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Dementsprechend ist bei der Entnahme von einzelnen Ausschnitten aus einer Fotografie zu prüfen, ob der entnommene Teil für sich betrachtet hinreichend individuell ist. Ist diese Voraussetzung

erfüllt, können auch kleinste Ausschnitte einer Fotografie geschützt sein. Auf das quantitative oder qualitative Verhältnis des entnommenen Ausschnitts zu der Gesamtfotografie kommt es dabei nicht an.

*Erschienen in ProfiFoto, Heft 10/2005*